

KRAICHGAU – STIFTUNG

- Der Verwaltungsrat -

Wilhelmstr. 14 - 16

74889 Sinsheim

FÖRDERRICHTLINIEN DER KRAICHGAU STIFTUNG

A Allgemeines

In § 2 der Satzung der Kraichgau Stiftung vom 01.07.1992, zuletzt geändert am 18.07.1997, ist als Stiftungszweck die "Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege" sowie der Schriftenreihe "Kraichgau" festgelegt.

B Kriterien

§ 2 Abs. 1 a) wird wie folgt präzisiert:

Die Kraichgau Stiftung fördert im Rahmen der ihr im Bereich des Umlaufvermögens zur Verfügung stehenden Mittel folgende Maßnahmen aus den Bereichen Heimatkunde und Heimatpflege:

- Durchführung bzw. Begleitung von Veranstaltungen
- Mundart und Laientheater
- Sachzeugnisse der Volkskultur
- Heimatmuseen
- Heimat-, Landes- und Volkskunde
- Publikationen zur Heimat- und Volkskunde
- Landschaft und Archäologie

Die weitere Ausgestaltung der o. a. Förderbereiche ist im Einzelfall durch Beschluss des Verwaltungsrates möglich.

C Anträge/Fristen

Antragsberechtigt sind Gebietskörperschaften, Vereine/Vereinigungen und Einzelpersonen. Gefördert werden nur Maßnahmen, die das Gebiet der „Kraichgaues“ betreffen.

Förderanträge sind unter Verwendung des beigefügten Vordrucks **bis zum 31.12.** eines jeden Jahres bei der Geschäftsstelle der Kraichgau Stiftung, Stadtverwaltung Sinsheim - Wilhelmstr. 14-16 - 74889 Sinsheim, Kaemmerei@sinsheim.de, einzureichen.

Über die Förderanträge entscheidet der Verwaltungsrat in seiner Sitzung im **I. Quartal** des Folgejahres.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

D Inkrafttreten

Vorstehende Richtlinien treten zum 01.01.2008 in kraft.

Sinsheim, den 28.03.2007

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Bender', with a stylized flourish at the end.

(H. Bender)
Vorsitzender